

Ausführung gebrachten Plane für die Zukunft eine wünschenswerthe Stabilität der Ephoraleintheilung und eine weit zweckmäßigere Maßregel zu erblicken, als in isolirten, auf einen einzelnen Bezirk sich beziehenden und wieder neue Anträge veranlassenden Abänderungen. Daß aber die fast gleichzeitig eingetretene Vacanz von vier Ephorieen hierzu ein günstiger, nicht so leicht wiederkehrender Zeitpunkt gewesen, leidet keinen Zweifel. Wenn, wie nicht verkannt wird, dem Vorstande einer Ephorie die pflichtmäßige Aufsicht über Kirchen und Schulen um so leichter wird, je kleiner der Umfang derselben ist, so hat er andererseits auch um so weniger Gelegenheit, in Ephoralgeschäften practische Erfahrungen zu sammeln, und ist es schon nicht ungegründet, daß ein vielbeschäftigter Ephorus seinem Pfarramte sich weniger widmen könne, so wird doch für letzteres ein wesentlicher Nachtheil insofern nicht zu befürchten sein, als, nach Versicherung des königlichen Herrn Commissarius, überall dafür gesorgt ist, und noch mehr dafür gesorgt werden wird, daß die Diaconen am Ephoralorte, da nöthig, für den Ephorus eintreten.

Wenn ferner von dem königlichen Herrn Commissar erklärt wurde, daß keinerlei Bevorzugung für Leisnig oder Rochlitz, (die Ephorie Borna sei durch Ueberweisung von Lausitz im Einkommen nicht gebessert,) wohl aber der Wunsch, das Einkommen der zu gering dotirten Ephoralämter zu erhöhen, eingewirkt habe; daß hiernächst bei Entwerfung des gedachten Plans darauf, daß die Parochianen vom Ephoralorte nicht zu sehr entfernt würden, möglichst Rücksicht genommen worden sei, gleichwohl es nicht in der Macht des Ministerii gelegen habe, solches durchgängig und bei allen Pfarrorten zu erreichen, und daß, wenn schon eine kleine Geschäfterschwerung aus der Einziehung einer Ephorie für die gerade am Orte sich befindende Behörde hervorgehe, doch nicht an jedem Wohnsitze einer Unterbehörde, selbst eines Justizamtes, auch eine Ephorie ihren Sitz haben könne; (wie denn z. B. die Ephorie Annaberg über fünf königliche Aemter und Gerichtsbezirke, von denen keiner in Annaberg Sitz habe, sich erstrecke,) so vermochte auch die Deputation in ihrer Majorität, hiermit im Allgemeinen einverstanden, weder in der von den Petenten für die Stadt Golditz in die Wagschaale gelegten historischen Erinnerung eine andere, als eine untergeordnete Rücksicht zu erblicken, noch auch den für den Nahrungsstand daselbst besorgten Verlust, (der Reinertrag der golditzer Superintendentur betrug überhaupt nur 210 Thlr. — —) da, wo es auf eine allgemeine und heilsame Maßregel ankommt, sehr beachtenswerth und entscheidend zu finden. Aus ähnlichen Rücksichten haben auch zeither dergleichen Anordnungen in Bezug auf andere Behörden, z. B. Einziehung von Amtshauptmannschaften, Verlegung und Theilung von Aemtern, stattgefunden.

Bereits unterm 24. Januar 1842 ist durch die Anfangs erwähnte Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Leipzig dem Stadtrathe zu Golditz eröffnet worden:

wie aus der Einziehung der Ephorie zu Golditz noch nicht unbedingt folge, daß die Stadt Golditz der Sitz eines Ephorus zu sein aufhöre, indem die Entschließung hierüber noch vorbehalten bleibe.

Hierauf Bezug nehmend, hat übrigens auch der königliche Herr Regierungscommissarius auf die Möglichkeit hingedeutet, daß, wenn die weitere Verfolgung des angegebenen Plans es gestatte, die Stadt Golditz künftig einmal wieder zum Sitz einer Ephorie gewählt und in Hinweisung darauf der Name derselben vorläufig mit dem einer jetzigen Ephoralstadt verbunden werden könne.

In des Allen Erwägung rathet die Deputation in ihrer Majorität der Kammer an:

die eingangsgenannten ersten beiden Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Die Minorität der Deputation theilt jedoch diese Ansicht der Majorität nicht, findet die von den Petenten angeführten Gründe überwiegend und rathet der Kammer an:

im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die Ephorie Golditz sofort wieder herzustellen.

Einen verwandten, dem vorigen sehr nahe liegenden Gegenstand betrifft eine dritte Petition, welche an die Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gerichtet, und durch Beschluß der letztern, auf Bevormundung eines Kammermitglieds, welches sie zu der seinigen gemacht, an die dritte Deputation derselben gelangt ist. Sie ist von dem Stadtrath, den Stadtverordneten und den Gemeindevorständen zu Frankenberg, Gunnersdorf, Sachsenburg, Irbersdorf und Schönborn unterzeichnet. Die Petenten bemerken darin zunächst im Allgemeinen, daß bisher während eines nicht langen Zeitraums ohne genügenden Plan und willkürlich Ephorieen geschaffen und wieder eingezogen, Ortschaften einer andern Ephorie überwiesen, später aber der frühern wieder zurückgegeben worden seien, und führen denn insonderheit, wie auch in Betreff ihrer von der hohen Staatsregierung die Maßregel beabsichtigt werde, daß die Parochieen Frankenberg mit Sachsenburg der Chemnitzer Ephorie entnommen und der neubegründeten zu Waldheim überwiesen werden sollten; daß sie mit einer dagegen an die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister gerichteten Supplik, Inhalts einer der Petition in beglaubter Abschrift sub A. beigefügten Verordnung vom 26. September 1842, abgewiesen, nachmals aber durch eine von der königlichen Kreisdirection zu Zwickau an die Kircheninspection zu Frankenberg ergangene, unter B. beigebrachte Verordnung von der Sistirung der Ausführung jener Maßregel auf die Lebenszeit des dormaligen Herrn Ephorus zu Chemnitz in Kenntniß gesetzt worden seien. In letzterm Umstande wollen nun die Petenten ein Vornwalten persönlicher Rücksichten erblicken, deren Erwähnung ihrerseits früher hohe Mißbilligung erfahren habe; sie geben an, daß die Stadt Waldheim von ihnen wenigstens eine Meile weiter als Chemnitz entfernt liege, und daß sie mit letzterer Stadt in weit engerer und öfterer Postverbindung ständen, als mit Waldheim; woraus sie gleichfalls eine Erschwerung der Geschäfte für den Ephorus und daneben noch ein vermindertes Wirken desselben herleiten.

Nach der erwähnten hohen Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister ist nun allerdings den Petenten unter andern eröffnet:

daß die Ueberweisung von Frankenberg an die Ephorie zu Waldheim einen Theil eines allgemeinen definitiven Plans zu besserer Eintheilung der Ephorieen und zu Herstellung der erforderlichen mehrern Gleichheit derselben bilde und von diesem Plane, der auch bereits der Prüfung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister unterlegen habe, abzugehen, umsomehr bedenklich fallen müsse, als die in ihrer Vorstellung angeführten Gründe für Beibehaltung der zeitherigen Einrichtung nicht für erheblich erachtet werden könnten;

und die gleichfalls erwähnte Verordnung der königlichen Kreisdirection zu Zwickau lautet also:

Das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, an welches von der Kreisdirection nach Eingang des Berichts des Superintendenten, Kirchenrath D. Unger in Chemnitz vom 25. October dieses Jahres Vortrag erstattet worden ist, hat hierauf Inhalts deshalb ergangener Verordnung vom 25. vorigen Mo-